

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

29 (30.3.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 29

Karlsruhe, den 30. März

1951

Inhalts-Verzeichnis

280

I. Verwaltungsangelegenheiten

280 Dienstkleidungsordnung

I. Verwaltungsangelegenheiten

280 Dienstkleidungsordnung

5 H Klk 1 Uskd (ABl 29. 30. 3. 51.)

Nach Mitteilung der Druckdirektion für die Dienstkleidungsordnung — DKO — (DV 110) ist diese vergriffen und muß neu gedruckt werden. Da noch ungeklärt ist, welche Dienstkleidungsstücke usw. künftig vorzuhalten sind, hat die Hauptleitung der Kleiderkasse der Deutschen Bundesbahn in Frankfurt am Main angeregt, zunächst nur einen Auszug aus der DKO drucken zu lassen. Die HVB hat diesem Antrag insoweit stattgegeben, als der beiliegende Auszug aus der DKO mit der Anlage 3 durch Sonderamtsblatt allen Dienststellen zugänglich zu machen ist.

Nach einer weiteren Anordnung der HVB sind die Dienststellen zur Wahrung des Ansehens der Deutschen Bundesbahn und zur Förderung der Verkehrswerbung darauf hinzuweisen, daß die Bediensteten, insbesondere die im Zugbegleit- und Betriebsdienst tätigen und ständig mit den Reisenden in Berührung kommenden Bediensteten in der vorgeschriebenen und in sauberer und ordentlicher Dienstkleidung zum Dienst kommen und ihren Dienst verrichten. Hierzu wird bemerkt, daß zu der Dienstkleidung auch die vorgeschriebenen Abzeichen, z. B. Kragenspiegel für die Joppen, Bundeskokarde und Flügelrad für die Schirmmützen, gehören.

Wir ersuchen die Amtsvorstände, Kontrolleure und Dienststellenleiter immer wieder ihr Augenmerk auf das ordentliche Tragen der Dienstkleidungsstücke zu richten und gegen jede Nachlässigkeit einzuschreiten.

Die Dienststellen werden weiter ersucht, anhand des vorstehenden Auszuges aus der DKO alle als dienstkleidungspflichtig zur Kleiderkasse angemeldeten Bediensteten zu überprüfen. Ggf sind hiernach nicht dienstkleidungspflichtige abzumelden (Vordruck 127 05).

Abgabestelle der Kleiderkasse und Schutzkleiderverwaltung:

Montag, Dienstag, Mittwoch 8—16 Uhr.

Fernsprecher Nr. 5305: Allgemeine Dienst- und Schutzkleiderangelegenheiten

Fernsprecher: Nr 1663: Kasse, Buchhaltung und Kontenführung für die Kleiderkassenmitglieder

Fernsprecher Nr 1263: Schutzkleiderlager.

Auszug aus der Dienstkleidungsordnung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeines

1. Die Dienstkleidungsordnung (DKO) bestimmt die Form und Ausstattung der Dienstkleidung und den Kreis der zum Tragen der Dienstkleidung verpflichteten Beamten, Beamtenanwärter und Arbeiter der Deutschen Bundesbahn.
2. Die Beschaffung und den Bezug der Dienstkleidung regelt die Kleiderkassenvorschrift (Klk V).

II. Besondere Vorschriften

§ 2

Form und Ausstattung der Dienstkleidung

Die Dienstkleidung besteht aus Joppe (Stehumlegeoder offener Kragen), Hose (auch Stiefelhose), Mantel (Regenmantel) und Mütze (Einheits- und Schirmmütze).

Sie wird nach den „Sonderbestimmungen für die Anfertigung von Dienstkleidern nach Form und Ausstattung“ hergestellt, die die Kleiderkasse der Deutschen Bundesbahn, Hauptleitung, aufstellt. Außerdem sind zugelassen die schwarze Waschjoppe und die schwarze Washose, die jedoch im unmittelbaren Verkehr mit dem Publikum nicht getragen werden dürfen.

Die Dienstfrauen in D-Zügen tragen die vorgeschriebene Kleiderschürze.

§ 3

Verpflichtung und Berechtigung zum Tragen der Dienstkleidung

1. Zum Tragen der vollständigen Dienstkleidung im Dienst sind verpflichtet:

a) die in der Anlage 3 unter AI bezeichneten planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten,

b) Beamte, die nach ihrer Dienstbezeichnung nicht zum Tragen der vollständigen Dienstkleidung verpflichtet sind, aber in einem Dienstzweig mit Dienstkleidungspflicht dauernd beschäftigt werden,

Anlage 3

- c) Beamte im Vorbereitungsdienst (RI-Anwärter), die nach bestandener formloser mündlicher oder praktischer Prüfung oder nach beendeter Ausbildung im volldienstkleidungspflichtigen Beamtendienst selbständig beschäftigt werden,
- d) Arbeiter, die ständig *) und ausschließlich im Beamtendienst volldienstkleidungspflichtiger Beamten beschäftigt werden,
- e) Dienstfrauen in den D-Zügen,
- f) Bedienstete, die dienstplanmäßig als Ablöser für Aufsichtsbeamte (§§ 7 (7) und 9 (3) FV) mindestens 5 Dienstsichten im Monat verrichten.
- g) Bedienstete als Vertreter für erkrankte und beurlaubte Aufsichtsbeamte, sofern im Sollkopfplan hierfür Reservekräfte vorgesehen sind.
2. Zum Tragen einer Dienstmütze im Dienst sind verpflichtet
- a) die in der Anlage 3 unter B bezeichneten Beamten (planmäßige und außerplanmäßige) und die Beamtenanwärter für die Laufbahnen dieser Beamten,
- b) die in der Ausbildung befindlichen Bediensteten (Beamte und Arbeiter), wenn sie sich in der Ausbildung für eine Beamtenstelle befinden, für die volle Dienstkleidungs- oder Mützenpflicht besteht, oder
- wenn sie zur selbständigen Wahrnehmung der Dienstverrichtungen von Beamten herangezogen werden, die verpflichtet sind, vollständige Dienstkleidung oder Dienstmütze zu tragen,
- c) Beamtenanwärter und Arbeiter, die nicht zum Tragen der vollständigen Dienstkleidung verpflichtet sind, während ihrer Verwendung im Dienst von Beamten, die verpflichtet sind, vollständige Dienstkleidung oder Dienstmütze zu tragen, oder
- wenn sie im Arbeitsdienst beschäftigt werden, sofern sie als Einzelpersonen (nicht in Rotten oder Kolonnen) auftreten und bei ihren Dienstverrichtungen die Gleisanlagen auf Bahnhöfen oder auf freier Strecke betreten oder mit Reisenden, Verfrachtern oder anderen außerhalb der Bundesbahn stehenden Personen verkehren müssen,
- d) Jungheifer und Jungwerker.
- Aushilfsarbeiter sind nicht zum Tragen einer Dienstmütze verpflichtet.
3. Zum Tragen vollständiger Dienstkleidung sind berechtigt
- a) planmäßige Beamte, außerplanmäßige Beamte und Beamtenanwärter, die nicht zum Tragen vollständiger Dienstkleidung verpflichtet sind,
- b) Arbeiter, die nicht zum Tragen vollständiger Dienstkleidung verpflichtet sind.
4. Alle männlichen Bediensteten, die nicht unter vorstehende Abs 1 bis 3 fallen, sind zum Tragen einer Dienstmütze berechtigt.

*) Unter ständig ist hier eine im voraus feststehende oder voraussichtliche Beschäftigung von mindestens viermonatiger ununterbrochener Dauer zu verstehen.

§ 4

Ruhen der Verpflichtung zum Tragen der Dienstkleidung

1. Die Verpflichtung, vollständige Dienstkleidung zu tragen, ruht
- a) für Bedienstete nach § 3 (1) während ihrer ständigen und ausschließlichen Verwendung im Innendienst. Als ständige und ausschließliche Verwendung im Innendienst gilt auch, wenn Beamte und Beamtenanwärter des Innendienstes aus dienstlichen Anlässen örtliche Feststellungen und dgl. außerhalb der Dienstgebäude zu machen haben,
- b) für Beamte und Beamtenanwärter (§ 3 Abs 1a), die ständig in einem Dienstzweig ohne Dienstkleidungsspflicht beschäftigt werden.
2. Die Verpflichtung, Dienstmütze zu tragen, ruht
- a) für alle Bedienstete (§ 3 Abs 2) während ihrer ständigen und ausschließlichen Verwendung im Innendienst,
- b) für Beamte und Beamtenanwärter (§ 3 Abs 2 a), die ständig in einem Dienstzweig beschäftigt werden, für den die Verpflichtung zum Tragen der Dienstmütze nicht besteht.

§ 10

Besondere Bestimmungen

1. Die Bediensteten dürfen nur die für ihre Dienststellung vorgeschriebene Dienstkleidung (Joppen, Hosen, Mäntel und Mützen) tragen. Jedes Abweichen von der vorgeschriebenen Form und Ausstattung der Dienstkleidung ist verboten.
- Die Dienstkleider sind in ordentlichem und sauberem Zustand zu tragen. Joppen sind vollständig zuknöpfen, Stehumlegekragen zu schließen. Der Kragen des Mantels kann geschlossen oder offen getragen werden.
- Zur Dienstkleidung ist schwarzes Schuhwerk zu tragen.
- Zu der Joppe mit offenem Kragen ist ein weißer Stehumlegkragen mit gleichem Oberhemd oder ein hell- oder dunkelblaues Diensthemd zu tragen, dazu schwarzer Längsbinder.
2. Bahnagenten im Außendienst und Vertragsschrankenwärter sind zum Tragen der Dienstmütze verpflichtet. Soweit sie ohne Nebenberuf vollschichtig im Bundesbahndienst verwendet werden, sind sie zum Tragen der Dienstkleidung nach § 3 Ziff 3 b berechtigt.
3. Gepäckträger sind verpflichtet, eine aus eigenen Mitteln zu beschaffende Dienstmütze und eine Bluse aus dunkelgrünem Stoff zu tragen.
4. Für die zu bestimmten Dienstverrichtungen vorgeschriebenen Kennzeichen (Tätigkeitsabzeichen), wie Mützen für Aufsichtsbeamte, Mützenstreifen für Rangierbedienstete, Gepäckträger usw. gelten die besonderen Vorschriften.

A. Übersicht über die zum Tragen der vollständigen Dienstkleidung verpflichteten Beamten

I. Eisenbahnen

1	2	3	4
Lfd Nr	Bezeichnung der Beamten	Besoldungsgruppe	Bemerkungen zu Sp 2
1	Reichsbahn-Betriebswarte	13	nur bei ständiger Verwendung als Bahnhofsvorsteher, dessen 1. Stellvertreter und als Aufsichtsbeamter (§§ 7 (7) und 9 (3) FV) Oberaufsichtsbeamter auf großen Personenbahnhöfen und Schuppenaufsichtsbeamter bei großen Güterabfertigungen
	Reichsbahn-Assistenten und Reichsbahn-Unterassistenten	11	
	Reichsbahn-Sekretäre	9	
	Reichsbahn-Obersekretäre	7 a u. 8	
	Reichsbahn-Inspektoren	7	
	Reichsbahn-Oberinspektoren	6	
	Reichsbahn-Amtmänner	5	
	Reichsbahn-Oberamt männer	4	
2	Zugschaffner	15	auch im Fahrladedienst, ausgenommen Zugrevisoren und Fahrmeister.
	Zugführer	10	
	Oberzugführer	9 a	
3	Triebwagenschaffner	15	
	Triebwagenführer	13	
	Obertriebwagenführer	11	
4	Bahnhofsschaffner	15	
	Oberbahnhofsschaffner	14	
5	Kraftwagenführer	13	
6	Reservelokomotivführer	11	nur bei ständiger Verwendung als Führer von Triebwagen
	Lokomotivführer	9	
7	Ladeschaffner	15	
	Lademeister	12	
	Oberlademeister	9 a	
8	Rangieraufseher	15	
	Rangiermeister	12	
	Oberrangiermeister	9 a	
9	Rottenführer	15	
	Rottenmeister	12	
	Oberrottenmeister	9 a	
10	Bahnwärter	17	
	Oberbahnwärter	15	
11	Wagenaufseher	14	ausgenommen die bei Betriebsschlossereien und im Abnahmedienst beschäftigten Beamten
	Wagenmeister	11	
	Wagenwerkmeister	9	
	Oberwagenmeister	9 a u. 8	
12	Amtsgehilfen	16	
	Oberamtsgehilfen	15	
	Oberbotenmeister	14	
13	Schrankenwärter	17 a	an Bundesstraßen und verkehrsreichen Überwegen im Stadtgebiet
	Oberschrankenwärter	15	
14	Werkführer (Schweißer)	11	

II. Bodenseeschifffahrt

1	Matrosen	15
2	Schiffskassiere	13 u 11
3	Steuer männer	10
4	Obersteuer männer	9
5	Schiffskapitäne	8

B. Übersicht über die zum Tragen der Dienstmütze verpflichteten Beamten

1	2	3	4
Lfd Nr	Bezeichnung der Beamten	Besoldungsgruppe	Bemerkungen zu Sp 2
1	Schrankenwärter	17 a	} vgl jedoch A I lfd Nr 13
	Oberschrankenwärter	15	
2	Maschinisten	15	
3	Obermaschinisten	14 a	} für Fahrleitungsmeistereien, Kraftwerke (Elektrizitätswerke), Unterhaltung elektr Leitungsnetze einschl Fahrleitungen elektr Bahnen und für elektr Beleuchtungs- und Kraftübertragungsanlagen
	Werkführer (Betriebswerkf)	11	
	Werkmeister (Betriebswerkme)	9	
	Oberwerkmeister	8	
	techn Reichsbahninspektoren	7	
	techn ROI	6	
	Reichsbahnamt männer	5	
4	Leitungsaufseher	15	
	Leitungsmeister	12	
	Oberleitungsmeister	9 a	
5	Signalwerkführer	11	
	Oberwerkführer für Stellwerke	9 a	
	Signalwerkmeister	9	
	Obersignalwerkmeister	8	
6	Fernmeldewerkführer	11	
	Fernmeldewerkmeister	9	
	Oberfernmeldewerkmeister	8	
7	Oberwagenmeister	8 u 9 a	soweit sie bei Betriebsschlossereien beschäftigt werden
8	Lokomotivheizer	13	
	Oberlokomotivheizer	11	
	Reservelokomotivführer	11	} vgl A I 6
	Lokomotivführer	9	
	Oberlokomotivführer	8	
			ausgenommen die als Abnahmebeamte, Lokomotivbetriebsrevisoren Lokomotivdienstleiter beschäftigten
9	Werkführer (Betriebswerkführer)	11	} bei Bahnbetriebswerken und Bahnbetriebswagenwerken
	Oberwerkführer	9 a	
	Werkmeister (Betriebswerkmeister)	9	
	Betriebsoberwerkmeister	8	
	Lokbetriebsinspektoren	7 b	
	techn Reichsbahninspektoren	7	
	techn ROI	6	
	Reichsbahnamt männer	5	
10	techn Reichsbahninspektoren	7	} im bautechnischen Außendienst
	techn ROI	6	
	Reichsbahnamt männer	5	

Bist Du schon Mitglied des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe?

Auskunft bei allen Vertrauensleuten, bei der Zahistelle in der Hauptkasse der ED oder beim Sparverein selbst • Ruf 5050 Karlsruhe